

# **Deutscher Bundestag**

**16. Wahlperiode**

**Drucksache 16/1474**

12. 05. 2006

## **Schriftliche Fragen**

**mit den in der Woche vom 8. Mai 2006**

**eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

### **8. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)**

Welche Kriterien für die Erfassung und Bewertung der politisch motivierten Kriminalität rechts (PMK) gibt es (bitte genaue Auflistung)?

### **9. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)**

Trifft es zu, dass die Kriterien für die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität rechts nicht öffentlich sind, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die Geheimhaltung dieser Kriterien und damit die Verhinderung einer parlamentarischen und einer öffentlichen Kontrolle auch und besonders vor dem Hintergrund, dass die Zahl rechtsextrem motivierter Straftaten im Jahr 2005 voraussichtlich bei 15 000 liegen wird?

### **Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 9. Mai 2006**

Zu den Kriterien der Erfassung und Bewertung von Straftaten nach dem zum 1. Januar 2001 eingeführten Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 4. März 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5773) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/5397 vom 22. Februar 2001) eingehend Stellung genommen. Diese Antwort hat nach wie vor Gültigkeit; hierauf wird daher Bezug genommen.

Die Unterlagen zum Definitionssystem PMK stellen eine für den internen Dienstgebrauch bestimmte Arbeitsgrundlage dar, die für die Erfassung und Bewertung von Straftaten sachlich und örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder dar.

**10. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)**

Sind die Kriterien für die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität rechts nach 2001 noch einmal modifiziert worden, und wenn ja, was waren die Gründe hierfür?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 9. Mai 2006**

Im Jahr 2004 wurden die Unterlagen zum Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ aus dem Jahr 2001 überarbeitet. Im Vordergrund standen dabei Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte StGB-Änderungen. Auch wurden konkretisierende Festlegungen zur Qualifizierung einer politisch motivierten Straftat als extremistisches Delikt getroffen. Diese betreffen gleichermaßen alle Straftatbestände in allen Phänomenbereichen und Themenfeldern und dienen der Unterstützung der bundeseinheitlichen Zuordnung von Straftatbeständen.